

Satzung

Schöneberger Schützengilde 1906 e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Schöneberger Schützengilde 1906 e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke “ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Die Abhaltung von geordneten Sportübungen beim Sportschießen.
 - b) Die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.
 - c) Die Förderung des Zusammenseins der Mitglieder und der Bewahrung der Tradition der Gilde.
 - d) Förderung des Nachwuchses
 - e) Regelmäßiger Trainingsbetrieb und Teilnahme an Wettkämpfen
- (3) Der Verein ist selbstlos; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- (7) Der Verein tritt dem entsprechenden Fachverband bei.

§3 Mitgliedschaft in den Verbänden

- Der Verein ist Mitglied im
- a) Schützenverband Berlin-Brandenburg e.V. (SVBB)
 - b) Landessportbund (LSB)
 - c) Deutschen Schützenbund (DSB)

§4 Farben und Auszeichnungen

(1)

Die Farben des Vereins sind: Grün/Schwarz.

(2)

Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichen.

§5 Mitgliedschaft

(1)

Der Verein führt als Mitglieder:

- 1) ordentliche Mitglieder (nach Vollendung des 18. Lebensjahrs).
- 2) Jugendliche (14-17 Jahre).
- 3) Kinder (bis inkl. 13 Jahre).
- 4) Zweitmitglieder, sofern diese einem anderen Verein des DSB (als Dachverband) angehören.
- 5) Ehrenmitglieder.

(2)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(3)

Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Kinder und Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

(4)

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Antragstellers.

(5)

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.
- b) Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- c) Durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten der durch den Vorstand zu Beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich innerhalb von 14 Tagen die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
- d) Durch Tod des Mitglieds.

(6)

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Ausschließlich Forderungen BGB. Ausschließlich Beitragsschulden.

(7)

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

(8)

Zweitmitglieder gem. Abs.1 Ziffer 4, die Wettkämpfe für die Schöneberger Schützengilde bestreiten zahlen einen ½ Mitgliedsbeitrag des derzeitigen Beitragssatzes. Diese Zweitmitglieder haben Stimmrecht, können sich aber nicht in den Vorstand wählen lassen.

§6 Organe des Vereins

(1)

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Jugendversammlung

§7 Mitgliederversammlung

- (1)
Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (2)
Die ordentliche Mitgliederversammlung hat in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt zu finden.
- (3)
Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens vier Wochen vorher schriftlich oder elektronisch (Email) zu erfolgen.
- (4)
Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Neuwahl des Vorstandes (wenn erforderlich);
 - d) Bestätigung des Jugendwartes/in, des Jugendsprechers, die von der Jugendversammlung gewählt sind (wenn erforderlich);
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfer (wenn erforderlich);
 - f) Wahl eines Delegierten (Verband, wenn erforderlich);
 - g) Haushaltsplan;
 - h) Anträge;
 - i) Verschiedenes;
- (5)
Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
- (6)
Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- (7)
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen Zählen nicht mit). Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8)
Satzungsänderungen können nur mit 2/3teln Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾teln der abgegebenen Stimmen.
- (9)
Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder.
Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen. Satzungsänderungsanträge und Anträge über die Auflösung des Vereins sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung und der Tagesordnung zu versenden.

§8 Der Vorstand

- (1)
Der Vorstand besteht aus:
 - Der/dem 1. Vorsitzenden;
 - Der/dem 2. Vorsitzenden;
 - Dem/der Schatzmeister/in;
 - Dem/der Schriftführer/in;
 - Dem/der Sportwart/in;
 - Dem/der Jugendwart/in;
 - Den/der Jugendsprecher/in;

- (2)
Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
- (3)
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer.
Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4)
Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 4 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
- (5)
Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§9 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

- (1)
Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterin der Vereinsjugendarbeit.
Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (2)
Sie wird geleitet durch den Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendwart und/oder Jugendwartin, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand.
Alles weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§10 Ordnung

- (1)
Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (2)
Die Mitgliederversammlung bestätigt die von der Vereinsjugend vorgelegte Jugendordnung.
- (3)
Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen des zuständigen Fachverbands (DSB) für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
- (4)
Die unter 1, 2 und 3, aufgeführten Ordnungen sind **nicht** Bestandteil dieser Satzung.

§11 Auflösungsbestimmung

- (1)
Bei Auflösung oder Aufhebung der Schöneberger Schützengilde e.V., oder bei vereinsseitigen Wegfall des gemeinnützigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen an den Behinderten Sportverband Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung Gemäß §71 Abs.1, Satz 4 BGB wird versichert.

Berlin, den

Unterschrift: _____
1.Vorsitzender **2.Vorsitzender**

